

Hausordnung

für die BLLV-Studentenwohnheime Regensburg

1

Allgemein

Die Studentenwohnheime des BLLV, Am Liebermann Weg 1, 93051 Regensburg und Blaue Sterngasse 5, 93047 Regensburg wollen den Heimbewohnern eine angemessene Wohnung bieten, in der sie sich wohl fühlen und sich ungestört dem Studium widmen können. Da in den Heimen viele Menschen auf engem Raum wohnen, sind die nachstehenden Bestimmungen bitte zu beachten.

Da eine Hausordnung nicht alles festlegen kann, gilt generell: Jeder Heimbewohner ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

2

Ordnung im Haus und auf dem Grundstück

Alle Heimbewohner haben von den Bekanntmachungen der Heimleitung, der Heimsprecher und der Tutoren Kenntnis zu nehmen.

Alle Mieter werden dringend gebeten, an den Heimvollversammlungen teilzunehmen!

Für jeden Neueinzug ist es aus Gründen einer reibungslosen und harmonischen Wohndauer erforderlich, an dem Informationstag „Neueinzugsabend“ anwesend zu sein.

Plakate und Mitteilungen in der Eingangshalle und in den Stockwerken können nur mit Erlaubnis des Heimleiters, bzw. der Verwaltung angebracht werden.

Auf den Verkehrsflächen der Stockwerke darf aus feuerpolizeilichen Gründen und wegen der täglichen Reinigungsarbeiten nichts abgestellt werden. Die Haftung dafür trägt der Mieter. Dort abgestellte Gegenstände kann der Vermieter auch ohne Ankündigung entfernen lassen.

Trocknen oder Lüften von Kleidung oder Wäsche vor den Fenstern ist nicht gestattet. Das Trocknen von Wäsche im Appartement ist nicht erlaubt.

Die Zimmer sind beim Verlassen abzuschließen. Die Haustüre muss stets verschlossen sein.

Veranstaltungen, die in den Gemeinschaftsräumen stattfinden, und große Feiern sind schriftlich anzumelden und von der Heimleitung zu genehmigen.

Externe sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Heimleitung zugelassen. Die rechtlichen Bestimmungen (Brandschutz, Versammlungsstättenverordnung, Urheberrecht, ...) sind von den Organisatoren immer einzuhalten. Veranstaltungen auf den Verkehrsflächen der einzelnen Stockwerke sind aus feuerpolizeilichen Gründen nicht erlaubt.

Das Rauchen in den öffentlichen Fluren ist nicht gestattet.

Die gültige Lärmschutzverordnung der Stadt Regensburg ist rechtsverbindlich.

Die Nachtruhe in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ist unbedingt einzuhalten.

Das Mitbringen und Halten von Tieren in den Appartements ist nicht gestattet.

Alle Gemeinschaftseinrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Jede Verunreinigung ist vom Verursacher umgehend zu beseitigen.

3

Veränderung der Mietsache, Energieverbrauch

Dem Mieter sind bauliche Änderungen untersagt.

Bohrungen in Wänden und im Inventar sind nicht zulässig.

Das Inventar darf zwischen den verschiedenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen nicht ausgetauscht werden.

Aus hygienischen Gründen wird keine Matratze zur Verfügung gestellt, diese ist vom Mieter selbst zu beschaffen und nach der Mietzeit zu entsorgen

Veränderungen oder Bekleben an Türen, Mobiliar und Fensterscheiben, sowie das Anbringen von Nägeln und Schrauben in Türen und Möbeln sind nicht gestattet.

Teppiche dürfen nur im Wohnbereich ausgelegt werden (bis Kleiderschrank), Verkleben ist nicht gestattet. Um den Bodenbelag nicht zu beschädigen, dürfen nur Bürostühle mit weichen Rollen oder druckverteilende Unterlagen verwendet werden. Die Auflageflächen von Stuhl- und Möbelleitern sollten abgerundet sein. Scharfkantige Stuhl- bzw. Möbelleiter oder -füße können zu Beschädigungen der Belagskonstruktion

führen. Mechanische Beschädigungen (unsachgemäße Behandlung) am Bodenbelag werden kostenpflichtig erneuert! Für die Pflege des Bodens hat der Mieter zu sorgen.

Schäden jeder Art müssen in der Verwaltung unverzüglich gemeldet werden. Bei Unterlassen der Schadensmeldung vor dem Auszug haftet der Mieter für entstandene Schäden und Folgeschäden.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt Instandsetzung auf Kosten des Verursachers.

Gegenstände dürfen aus Sicherheitsvorschriften nicht auf den Fensterbrettern abgestellt werden.

Folgende Räume stehen den Heimbewohnern zur Verfügung: Gemeinschaftsraum, Gruppenraum, Teeküche, Musikübungsräume und Tischtennisraum in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr. Eine Benutzung darüber hinaus ist untersagt. Die Teeküche kann nach vorhergehender Anmeldung von Mo.-Do. ganztägig bis 22.00 Uhr benutzt werden.

Beim Energieverbrauch (Strom, Heizung, Wasser) ist auf äußerste Sparsamkeit zu achten- es sollte nicht der „Stand by“ Modus angewandt werden.

4

Feuerschutzordnung und Aufzugsanlagen, Rauchmelder

- a) Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, die Feuerschutzordnung zu beachten!
- b) der Mieter verpflichtet sich, die Bestimmungen für Aufzugsanlagen einzuhalten!
- c) Missbrauch der Aufzugsanlagen (Überlastung, falscher Alarm) wird als grober Verstoß gegen die Heimordnung gesehen!
- d) Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in den Zimmern ist aus Sicherheitsgründen verboten!
- e) Wer Rauchmelder deaktiviert, macht sich mitschuldig an Schäden an Sache, Leib und Leben, die aus dieser Deaktivierung resultieren. Die rechtlichen, finanziellen und psychischen Folgen möge sich jeder persönlich überlegen.

5

Fahrräder, Kraftfahrzeuge

Fahrräder, Mofas und Motorräder u. ä. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Fahrräder, die im Fahrradkeller oder Fahrradständern abgestellt werden, müssen mit einer Erkennungsmarke gekennzeichnet sein. Außerdem dürfen Fahrräder nicht in das Appartement mitgenommen werden. Das KFZ kann nur mit einem erworbenen Parkausweis (gilt für die gesamte Wohndauer) auf den ausgewiesenen Stellflächen des heimeigenen Grundstücks abgestellt werden. Bei Nichtbeachten wird abgeschleppt.

Wagenwäsche, Ölwechsel und Reparaturen, die zur Verschmutzung führen, sind auf dem Heimgrundstück nicht gestattet, da die dafür erforderlichen Benzinabscheider nicht vorhanden sind. Nicht mehr betriebsbereite oder nicht mehr zugelassene Fahrzeuge dürfen nicht im Bereich des Wohnheims belassen werden.

Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen und anderen brennbaren Flüssigkeiten im gesamten Wohnheim ist den Bewohnern untersagt.

6

Reinigung

Der Mieter ist verpflichtet, das Appartement regelmäßig zu reinigen. Das Studentenwohnheim des BLLV reinigt die Verkehrsflächen des Außen- und Innenbereiches. Den Reinigungskräften ist eine ungestörte Arbeit zu ermöglichen.

7

Müll

Müll und Abfälle jeder Art dürfen nur in den Müllschacht und die aufgestellten Behälter entsorgt werden. Bitte Mülltrennung einhalten, da die Stadt Regensburg bei Verstößen erhebliche Strafen verhängt. Sperrige Gegenstände muss der Mieter auf eigene Kosten von der Müllabfuhr abholen lassen.

8

Hygiene, Nasszelle und Kühlschrank

Nach mehrwöchiger Abwesenheit für 1-2 Minuten alle Wasserhähne aufdrehen, Klospülung betätigen.

Denn im stehenden und vor allem im Sommer noch dazu warmen, stehenden Leitungswasser könne sich Legionellen bilden die über Aerosole (Wasserdampf unter der Dusche) in die Lunge gelangen.

In der Duschwanne darf zur Reinigung des Ablaufs bzw. der Ablaufrosette diese nicht abgeschraubt werden, da sich sonst Dichtungen lösen und das Wasser in darunter liegende Zimmer dringt. Die dadurch entstehenden Reparaturkosten hat der Mieter auch nachträglich noch

zu tragen. Bei Verstopfung von Abflüssen bitte auf keinen Fall Chemikalien verwenden (Hausmeister hilft)!

Das Anbringen eines Duschvorhanges ist bindend.

Bei längerer Abwesenheit den Kühlschrank leerräumen und ausschalten. Türe einen Spalt zur Lüftung offen lassen, damit er austrocknen und sich kein Schimmel bilden kann.

Der Kühlschrank ist regelmäßig zu enteisen.

9

Eingebrachte Sachen und Haftpflicht wegen Mietschäden

Persönliches Eigentum, insbesondere Wertsachen, sind unter Verschluss zu halten. Die eingebrachten Sachen des Mieters sind nicht versichert.

10

Gäste

Besucher sind an die Hausordnung gebunden. Jeder Mieter ist für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich. Im Wohnheim dürfen Fremde, Bekannte oder Verwandte sich nur als Gäste von Heimbewohnern und nur in deren Begleitung aufhalten.

11

Hausrecht

Der Heimleiter übt das Hausrecht aus, ebenso von ihm angewiesen der Hausmeister und die Verwaltungsangestellten. Die gewählten Heimsprecher können beauftragt werden, in akuten Situationen vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

12

Gewerbliche Tätigkeit

Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Wohnheim, insbesondere auch der Verkauf von Waren ist untersagt.

13

Ungeziefer

Der Mieter muss die Mieträume auf seine Kosten von Ungeziefer freihalten. Ausnahme: baubedingtes Eindringen.

14

Lüftung

Die Mieträume sind ausreichend zu beheizen und zu lüften. Jedoch sind bei Unwetter und Abwesenheit Türen und Fenster stets verschlossen zu halten.

Während der Heizperiode hat der Mieter Türen und Fenster auch von unbeheizten Räumen gut verschlossen zu halten. Notwendiges Lüften darf nicht zur Durchkältung der Räume führen.

15

Räumung

Der Mieter verpflichtet sich, spätestens 14 Tage vor Beendigung des Mietverhältnisses bei der Verwaltung oder dem Hausmeister einen Termin für die Abnahme zu vereinbaren.

16

Postzustellung

Pakete an die Bewohner werden von der Verwaltung nicht angenommen und dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen nicht im Eingangsbereich gelagert werden. Um Pakete sicher zugestellt zu bekommen, raten wir dringend, sich bei einer naheliegenden Packstation anzumelden.

Vor längerer Abwesenheit und vor Auszug ist beim Postamt ein Nachsendeantrag zu stellen.

17

Zufahrt, Parkplätze

Die Feuerwehrzufahrten, sowie die Ein- und Ausfahrten sind stets freizuhalten.

a) Parkberechtigung

Gilt nur für KFZ mit Parkausweis.

Hinter dem Haus sind Kurzzeitparkplätze für Besucher ausgewiesen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Parkplatzes besteht nicht.

b) Parken

Das Parken ist nur innerhalb der markierten Stellflächen gestattet.

c) Auf allen Stellplätzen ist untersagt:

- Betanken, Ölwechsel, Wagenwäsche, Aufladung von Batterien und Instandsetzungsarbeiten;
- Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Vergaser, Ölwannen etc.,
- Abstellen von Anhängern, nicht zugelassenen Fahrzeugen und Autowracks und anderen Gegenständen,
- Lagern von Gegenständen;

- Laufen lassen des Motors; Hupen (auch im Bereich des Heimgeländes);

d) Abschleppen

Unzulässig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Dies gilt insbesondere für verkehrsbehindernde, vor Notausgängen, im Halteverbot, den Feuerwehranfahrtszonen und auf reservierten Plätzen oder auf Gehwegen abgestellte Fahrzeuge.

18

Schlusshinweise

Über Änderungen und Ergänzungen der Hausordnung entscheidet das Kuratorium.

Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Sie wurde in Zusammenarbeit von Heimleitung und Kuratorium erstellt und erlassen.

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung wird der Mietvertrag zum nächsten 1. des darauffolgenden Monats gekündigt!

Diese Hausordnung erhält mit Wirkung vom Mai 2023 Rechtskraft.

Wir bedanken uns bei allen Mietenden für die Einhaltung der Hausordnung und wünschen eine schöne Zeit in unseren Häusern.

Gender Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Hausordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.